



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

27. Jahrgang

Schwerin, den 29. August

Nr. 8/2017

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung

Ändert VO vom 24. Februar 1998

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 33 118

Vierte Verordnung zur Änderung der Berufliche Schulen Organisationsverordnung

Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 65

– **Berichtigung** – 125

Verwaltungsvorschrift „Vorabhinweise zu den zentralen Prüfungen“ 126

Prüfungstermine 2018

Mittl.bl. BM M-V 2016 S. 272

– **Berichtigung** – 127

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung

Vom 23. August 2017

Aufgrund der §§ 9 Absatz 1, 30, 33 Satz 4 und 69 Nummern 4 und 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Fachschulverordnung vom 24. Februar 1998 (GVOBl. M-V S. 341) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Deutsche Sprachkenntnisse
- § 5 Aufnahmeantrag
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Dauer und Organisation der Ausbildung
- § 8 Zeugnisse
- § 9 Versetzung und Notenausgleich
- § 10 Nachprüfung bei Nichtversetzung und bei abgeschlossenen Fächern

Abschnitt 2 – Prüfung

- § 11 Zweck und Gliederung der Prüfung
- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 15 Gleichwertigkeitsbestimmungen

Abschnitt 3 – Fachschule für Technik

- § 16 Fachrichtungen, Schwerpunkte und Stundentafeln
- § 17 Schriftliche Prüfungsfächer
- § 18 Berufsbezeichnung

Abschnitt 4 – Fachschule für Wirtschaft

- § 19 Fachrichtungen, Schwerpunkte und Stundentafeln
- § 20 Schriftliche Prüfungsfächer
- § 21 Berufsbezeichnung

Abschnitt 5

– aufgehoben –

Abschnitt 6

– aufgehoben –

Abschnitt 7

– aufgehoben –

Abschnitt 8 – Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 32 Anlagen
- § 33 Übergangsregelung
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. In § 1 Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 3 bis 5 aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Fachbereiche Technik sowie Wirtschaft der Realschulabschluss oder die Mittlere Reife,“
 - b) Absatz 1 Nummer 2 wird aufgehoben
 - c) In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 3 und 4 die Nummern 2 und 3
 - d) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 3 und Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 2 und Nr. 3“ ersetzt
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Deutsche Sprachkenntnisse

Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben Kenntnisse der deutschen Sprache nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen mindestens auf der Niveaustufe B1 nachzuweisen.“

5. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Aufnahme in die Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe muss eine gültige Bescheinigung des Gesundheitsamtes gemäß § 43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetz vorliegen.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 3 bis 7.

- c) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 1 bis 2“ ersetzt.

- d) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„Mit Genehmigung der obersten Schulbehörde ist für eine Klasse die Erteilung von zwei Schwerpunkten parallel möglich, wenn durch die geltenden Regelungen zur Unterrichtsversorgung eine ausreichende Unterrichtserteilung für die betreffende Klasse sichergestellt ist.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 46“ durch die Angabe „Anlage 18“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schüler, die den Bildungsgang der Fachschule für Technik oder Wirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten ein Abschlusszeugnis gemäß dem Muster der Anlage 19.“

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Anlage 50“ durch die Angabe „Anlage 20“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 wird die Angabe „Anlage 51“ durch die Angabe „Anlage 21“ ersetzt.

8. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der schriftlichen Prüfung werden mindestens drei Arbeiten aus dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich angefertigt. Die Prüfungsdauer beträgt dafür insgesamt mindestens neun Zeitstunden. Eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten, mit Ausnahme des Schwerpunktfaches, kann durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden, wobei in einem solchen Fall die Prüfungsdauer der dann noch durchzuführenden schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens sieben Zeitstunden umfassen muss. Einzelheiten zu den zu prüfenden Fächern sind in den §§ 17 und 20 bestimmt.“

10. Dem § 14 wird folgender Satz angefügt:

„Der Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung seine Prüfungsakten persönlich einsehen.“

11. In § 15 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Mit dem erfolgreichen Abschluss eines mindestens zweijährigen Bildungsganges an der Fachschule kann gemäß Fachoberschulverordnung die Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn Zusatzunterricht angeboten wird. Der Zusatzunterricht ist in den Stundentafeln der entsprechenden Anlagen dieser Verordnung – mit Ausnahme der Stundentafel der Anlage 17 – enthalten.“

12. § 16 wird wie folgt gefasst:

„Fachrichtungen, Schwerpunkte und Stundentafeln

- (1) In der Fachschule für Technik können folgende Fachrichtungen und Schwerpunkte angeboten werden:

<u>Fachrichtung</u>	<u>Schwerpunkt</u>
Bautechnik	Baubetrieb
	Hochbau
	Tiefbau
	Automatisierungstechnik
Elektrotechnik	Datenverarbeitungstechnik
	Energietechnik
	Informations- u. Kommunikationstechnik
	Marineelektronik
Maschinentechnik	Feinwerktechnik
	Fertigung
	Konstruktion
	Qualitätssicherung
	Steuerungs- und Regelungstechnik
	Werkzeugbau
	Marinetechnik

- (2) Die Unterrichtsfächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Unterrichtsfach ergeben sich aus den Stundentafeln der Anlagen 1 bis 13 und 15 bis 16 dieser Verordnung.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In § 17 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „in Verbindung mit § 12 Absatz 1“ eingefügt.

- b) In § 17 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

„1. Fachrichtung Elektrotechnik	Zeitstunden
Schwerpunkt Marineelektronik	
Marineelektronik (SP)	vier
Steuerungs- und Regelungstechnik	zwei
Energie- und Digitaltechnik	zwei
Marineinformations- u. Kommunikationstechnik	zwei
2. Fachrichtung Maschinentechnik	
Schwerpunkt Marinetechnik	
Technisch-logistischer Führungsdienst für Marinetechnik (SP)	vier
Schiffselektrotechnik	zwei
Schiffsbetriebstechnik	zwei
Schiffsantriebstechnik	zwei“

- c) Die Nummern 3 bis 5, 13, 14 und 21 bis 25 werden aufgehoben.

- d) Die bisherigen Nummern 6 bis 12 werden die Nummern 3 bis 9 und die bisherigen Nummern 15 bis 20 werden die Nummern 10 bis 15.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der Fachschule für Wirtschaft können folgende Fachrichtungen und Schwerpunkte angeboten werden:

Fachrichtung

Betriebswirtschaft

Schwerpunkt

Marketing

Finanzwirtschaft

Logistik

Personalwirtschaft

Tourismus

Hotel- und Gaststättengewerbe“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterrichtsfächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Unterrichtsfach ergeben sich aus den Stundentafeln der Anlagen 14 und 17 dieser Verordnung.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In § 20 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „in Verbindung mit § 12 Absatz 1“ eingefügt.

b) In § 20 werden die Nummern 1 bis 5 wie folgt gefasst:

„1. Fachrichtung Betriebswirtschaft

Schwerpunkt Marketing

Marketing (SP) vier

Betriebs- und Volkswirtschaftslehre drei

Finanzwirtschaft drei

Steuerlehre drei

Personalwirtschaft drei

2. Fachrichtung Betriebswirtschaft

Schwerpunkt Finanzwirtschaft

Finanzwirtschaft (SP) vier

Betriebs- und Volkswirtschaftslehre drei

Steuerlehre drei

Personalwirtschaft drei

Marketing drei

3. Fachrichtung Betriebswirtschaft

Schwerpunkt Logistik

Logistik (SP) vier

Finanzwirtschaft drei

Betriebs- und Volkswirtschaftslehre drei

Steuerlehre drei

Personalwirtschaft drei

4. Fachrichtung Betriebswirtschaft

Schwerpunkt Personalwirtschaft

Personalwirtschaft (SP) vier

Betriebs- und Volkswirtschaftslehre drei

Finanzwirtschaft drei

Steuerlehre drei

Marketing drei

**5. Fachrichtung Betriebswirtschaft
Schwerpunkt Tourismus**

Tourismus (SP) vier

Betriebs- und Volkswirtschaftslehre drei

Finanzwirtschaft drei

Steuerlehre drei

Personalwirtschaft drei“

c) Die Nummern 7 bis 10 werden aufgehoben.

d) Die bisherige Nummer 11 wird die Nummer 6.

16. Die Abschnitte 5 bis 7 werden aufgehoben.

17. In § 32 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 51“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 21“ ersetzt.

18. Die Anlagen 1 bis 5, 13, 14, 21 bis 35, 37 bis 45, 48 und 49 werden aufgehoben.

19. Die bisherigen Anlagen 6 bis 12 werden die Anlagen 1 bis 7, die bisherigen Anlagen 15 bis 20 werden die Anlagen 8 bis 13 und die bisherige Anlage 36 wird die Anlage 14.

20. Die neuen Anlagen 15, 16 und 17 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

21. Die bisherigen Anlagen 46, 47, 50 und 51 werden die Anlagen 18 bis 21.

22. Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33

Übergangsregelung

Für die Schülerinnen und Schüler, die vor Beginn des Schuljahres 2017/2018 eine Ausbildung begonnen haben, gilt die Fachschulverordnung in der Fassung vom 24. Februar 1998 (GVObI. M-V S. 341).“

23. Der bisherige § 33 wird § 34.

24. In der neuen Anlage 19 werden die Angaben

„Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Fachschulverordnung (FSVO M-V) vom 24. Februar 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 183)

2. Prüfungsordnung Berufliche Schulen (POBS) vom 5. Juli 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 290)

3. Fachoberschulverordnung (FOSVO M-V) vom 5. März 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 235)

4. Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12. Juni 1992“

durch die Angaben:

„Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Fachschulverordnung (FSVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung
2. Prüfungsordnung Berufliche Schulen (POBS) in der jeweils gültigen Fassung
3. Fachoberschulverordnung (FOSVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung“

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. August 2017

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 118

Anlage 15

Studentafel

Schulart: Fachschule für Technik Fachrichtung: „Elektrotechnik“ Schwerpunkt: „Marineelektronik“ Bildungsgang: Staatlich geprüfter Techniker				
	Stunden Curriculum	Stunden Idealplan	Grundstufe	Fachstufe
Individuelle Grundfertigkeiten	64	64	32	32
Urlaub	492	492	246	246
ADMIN	40	40	20	20
Sport	308	308	152	156
Stoffvertiefung	38	38	21	17
Zwischensumme	878	878	439	439
Lernbereich I – Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch	193	193	193	0
Englisch	236	236	225	11
Sozialkunde / Politische Bildung	76	76	38	38
Religion oder Philosophie	81	81	81	0
Zwischensumme	586	586	537	49
Lernbereich II – Fachrichtungsspezifischer Lernbereich				
Mathematik	237	237	237	0
Grundlagen Physik	237	237	237	0
Chemie	86	86	86	0
Werkstoffkunde	43	43	43	0
BWL	173	173	0	173
Grundlagen der Datenverarbeitung	100	100	100	0
Grundlagen Elektrotechnik	172	172	172	0
Messtechnik	76	76	0	76
Zwischensumme	1124	1124	875	249
Lernbereich III – Schwerpunktspezifischer Lernbereich				
Marineelektronik **)	304	304	0	304
Steuerungs-und Regelungstechnik *)	131	131	0	131
Energie-und Digitaltechnik *)	165	165	0	165
Marineinformations- und Kommunikationstechnik *)	291	291	0	291
Technisch-Logistischer-Führungsdienst	120	120	0	120
Belehrungsreisen	41	41	0	41
Prüfungsvor- und Nachbereitung	82	82	0	82
Betriebsführung Truppe	41	41	0	41
Zwischensumme	1175	1175	0	1175
Schadensabwehr auf Schiffen (Lehrgang im Lehrgang)	186	186	186	0
Gesamtsumme	4013	4013	2069	1944

**) Prüfungsfach 240 min

*) Prüfungsfach 120 min

Anlage 16

Studentenafel

Schulart: Fachschule für Technik Fachrichtung: „Maschinentechnik“ Schwerpunkt: „Marinetechnik“ Bildungsgang: Staatlich geprüfter Techniker				
	Stunden Curriculum	Stunden Idealplan	Grundstufe	Fachstufe
Individuelle Grundfertigkeiten	64	64	32	32
Urlaub	492	492	246	246
ADMIN	40	40	20	20
Sport	308	308	152	156
Stoffvertiefung	38	38	21	17
Zwischensumme	878	878	439	439
Lernbereich I – Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch	193	193	193	0
Englisch	236	236	225	11
Sozialkunde / Politische Bildung	76	76	38	38
Religion oder Philosophie	81	81	81	0
Zwischensumme	586	586	537	49
Lernbereich II – Fachrichtungsspezifischer Lernbereich				
Mathematik	237	237	237	0
Grundlagen Physik	237	237	237	0
Chemie	86	86	86	0
Werkstoffkunde	43	43	43	0
BWL	173	173	0	173
Grundlagen der Datenverarbeitung	100	100	100	0
Grundlagen Elektrotechnik	172	172	172	0
Technische Mechanik	68	68	0	68
Zwischensumme	1116	1116	875	241
Lernbereich III – Schwerpunktspezifischer Lernbereich				
Technisch-logistischer Führungsdienst für Marinetechnik**)	240	240	0	240
- Betriebsführung Truppe	41	41	0	41
- Technisch-maritime Projektarbeit	113	113	0	113
Schiffselektrotechnik *)	153	153	0	153
Schiffsbetriebstechnik *)	154	154	0	154
Schiffsantriebstechnik*)	245	245	0	245
Schiffbautechnik	72	72	0	72
Belehrungsreisen	41	41	0	41
Steuer- und Regelungstechnik	42	42	0	42
Prüfungsvor- und Nachbereitung	82	82	0	82
Zwischensumme	1183	1183	0	1183
Schadensabwehr auf Schiffen (Lehrgang im Lehrgang)	186	186	186	0
Gesamtsumme	4013	4013	2069	1944

**) Prüfungsfach 240 min

*) Prüfungsfach 120 min

Anlage 17

Studentenafel

Schulart	Fachschule
Fachbereich	Wirtschaft
Fachrichtung	Betriebswirtschaft (berufsbegleitend)

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	gesamt	
	Wochen	Wochen	Wochen	Wochen	
Unterricht	40	40	40	120	
				Stunden	davon SOL ¹ (max.)
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich					
Deutsch / Kommunikation				120	80
Englisch				120	80
Philosophie / Religion				40	
Mathematik				120	80
Fachrichtungsbezogener Lernbereich					
Betriebswirtschaftslehre				240	80
Volkswirtschaftslehre				120	80
Wirtschaftsmathematik				80	40
Rechnungswesen				160	80
Controlling				120	80
Wirtschaftsrecht				120	80
Steuern				200	80
Betriebsorganisation				160	80
Finanzwirtschaft ²				160	80
Personalwirtschaft ³				160	80
Marketing ⁴				160	80
Schwerpunktbezogener Lernbereich⁵					
Finanzwirtschaft				480	160
Marketing				480	160
Personalwirtschaft				480	160
Logistik ⁶				480	160
Tourismus ⁶				480	160
Unterricht insgesamt (Stunden)	800	800	800	2400	480

1 Die Abkürzung „SOL“ meint selbstorganisiertes Lernen (Projekte, Fallstudien, Planspiele, Facharbeit). Die angegebenen SOL-Stunden geben die maximal mögliche Anzahl pro Fach an. Das Maximum von 480 Stunden für die gesamte Ausbildung darf nicht überschritten werden. Die Verteilung der SOL-Stunden wird zu Beginn des 1. Ausbildungsjahres verbindlich für die gesamte Ausbildung festgelegt.

2 Finanzwirtschaft (160 Std.) entfällt, wenn Finanzwirtschaft als Schwerpunktfach erteilt wird.

3 Personalwirtschaft (160 Std.) entfällt, wenn Personalwirtschaft als Schwerpunktfach erteilt wird.

4 Marketing (160 Std.) entfällt, wenn Marketing als Schwerpunktfach erteilt wird.

5 Pro Bildungsgang ist die Erteilung eines schwerpunktbezogenen Faches (480 Std.) erforderlich.

6 Bei Logistik bzw. Tourismus als schwerpunktbezogene Fächer mit 480 Std. entfällt jeweils das Fach Marketing (160 Std.).“

**Vierte Verordnung zur Änderung der Berufliche Schulen
Organisationsverordnung**
Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 65

– **Berichtigung** –

In der Anlage 1 wird in der Spalte „Berufsbereich/Berufsgruppe/
Ausbildungsberuf“ im Berufsbereich „Ernährung und Hauswirt-
schaft“ in der Berufsgruppe „Hauswirtschaft“ in der Zeile unter
dem Begriff „Hauswirtschaft“ der Ausbildungsberuf „Hauswirt-
schafter/Hauswirtschafterin“ und die Abkürzung „HWI“ einge-
fügt.

Schwerin, den 28. August 2017

Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 125

Vorabhinweise zu den zentralen Prüfungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 11. August 2017

Zur Vorbereitung der zentralen Abschlussprüfungen, insbesondere zu der Struktur, dem Ablauf und den zugelassenen Hilfsmitteln sowie den Schwerpunkten der Fächer, in denen die vorherige Bekanntgabe erforderlich ist, nach § 67 Absatz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, wird Folgendes bestimmt:

1. Die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen in den allgemein bildenden Fächern 2019, die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen in den berufsbezogenen Fächern 2019, die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Prüfungen zur Fachhochschulreife 2018 und die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife 2018 werden verbindlich festgeschrieben.
2. Die unter Nummer 1 genannten Vorabhinweise stehen zum Download bereit unter:

<https://www.bildung-mv.de/schueler/pruefungen-und-abschluesse/vorabhinweise/>
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 11. August 2017

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 126

Prüfungstermine 2018
Mittl.bl. BM M-V 2016 S. 272

– **Berichtigung** –

1. Der Nummer 1 wird folgende Angabe angefügt:

„2017/2018 – 12. Jahrgangsstufe (FG)“

4. September 2017 – 2. Februar 2018 = 92 Tage

19. Februar 2018 – 20. Juli 2018 = 95 Tage“

2. In der Tabelle in Nummer 2 wird das Datum des Prüfungstages für das berufsbezogene Fach/Hauptfach „Pädagogik und Psychologie“ vom 23. Mai 2018 auf den 9. Mai 2018 geändert.

Schwerin, den 7. August 2017

Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 127

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt